

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

vom 8. Februar 2022

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 21. Januar 2022

Gemäß § 2 Abs. 2, §§ 39 bis 42, 45 und 46 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 3. September 2021, gemäß §§ 26a bis 26c der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24. November 2021, zuletzt geändert am 4. Februar 2022 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 21. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 7.4. wird folgende Ziffer 7.5. angefügt:

„7.5. Durch die jeweils nach § 1 Abs.4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zuständige Behörde kann in Landkreisen oder kreisfreien Städten, welche sich nach dem Thüringer Frühwarnsystem in Verbindung mit § 32 Abs. 2 und Abs. 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der Warnstufe 2 befinden, eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes erlassen werden, mit der festgelegt wird, dass abweichend von Ziffer 7.1. und 7.2.

1. zur Teilnahme an Angeboten des organisierten Sports innerhalb geschlossener Räume der Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder der Nachweis über eine Genesung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

2. zur Teilnahme an Angeboten des organisierten Sports außerhalb geschlossener Räume die Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO, der Nachweis über eine Genesung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 13 ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO oder der Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO

genügt. Die Ausnahmebestimmungen nach Ziff. 7.3. bleiben unberührt.“

2. Die Allgemeinverfügung tritt am 8. Februar 2022 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Thüringen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder in der kreisfreien Stadt Gera oder in der kreisfreien Stadt Jena;

das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Eichsfeld, Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Weimarer Land oder in den kreisfreien Städten Weimar oder Erfurt;

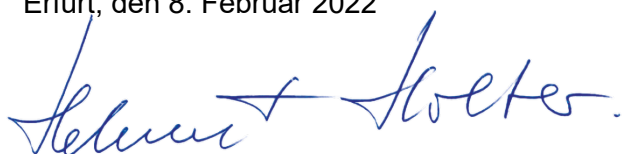
das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, bei Sitz oder Wohnsitz im Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sonneberg, Wartburgkreis oder in den kreisfreien Städten Eisenach oder Suhl.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Thüringen ist das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar örtlich zuständig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 8. Februar 2022



Helmut Holter
Minister für Bildung, Jugend und Sport